

LOEWE

Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz,
Förderlinie 3: KMU-Verbundvorhaben.

Im Themenfeld Innovationsförderung Hessen unterstützt die HA Hessen Agentur GmbH als Projektträger für das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst innovative Akteure der Wissenschaft und der gewerblichen Wirtschaft. Das Förderprogramm LOEWE besteht seit 2008 und wird aus Landesmitteln finanziert.

Mit der Fördermaßnahme „**LOEWE Förderlinie 3: KMU-Verbundvorhaben**“ werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aus Hessen angesprochen, die gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft technologieorientierte Verbundvorhaben realisieren möchten. Innerhalb konkreter Projekte können Ausgaben für angewandte Forschungs- und Entwicklungstätigkeit anteilig mit Zuschüssen gefördert werden. Die Fördermaßnahme ist für alle Branchen, Technologien und Anwendungen offen.

Die ausgewählten Vorhaben zeichnen sich in der Regel durch einen hohen Innovationsgrad aus und bergen ein wissenschaftlich-technisches oder unternehmerisches Risiko. Gleichzeitig ist die Umsetzung des Vorhabens für Wirtschaft und Wissenschaft erfolgversprechend. Das Ergebnis bietet mittelfristig Aussicht auf Verwertung und trägt wesentlich zur Stärkung des Standortes Hessen, der wissenschaftlichen Exzellenz und des Technologietransfers bei.

Die der Antragstellung zugrundeliegenden Verfahrensschritte, Art und Umfang der Förderung und die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf der Förderrichtlinie zum hessischen Forschungsförderungsprogramm LOEWE und orientieren sich an den gültigen Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung.

Fördervoraussetzung

Fördervoraussetzung ist die gemeinsame Bearbeitung konkreter Vorhaben von mindestens einem Unternehmen mit Sitz in Hessen und mindestens einer hessischen Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne einer wirksamen Zusammenarbeit (Verbundvorhaben).

Mit dem Vorhaben darf vor der Beantragung noch nicht begonnen worden sein.

Mögliche Antragsteller sowie Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind **Unternehmen** der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (sog. KMU)¹ mit Firmensitz in Hessen, die ein konkretes Projekt gemeinsam mit hessischen Universitäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen bearbeiten.

Daneben können auch die landeseigenen **Hochschulen für Angewandte Wissenschaften** (HAW) und die Hochschule Geisenheim Anträge stellen, sofern sie mit mindestens einem hessischen Unternehmen (insbesondere KMU) gemeinschaftlich zusammenarbeiten.

¹ Es werden kleine und mittlere Unternehmen definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz sich auf höchstens 50 Millionen Euro oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Siehe Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang I.

Antragsberechtigt und direkt förderfähig sind auch hessische familiengeführte bzw. durch Inhaber-/Personengesellschafter geführte Unternehmen², sofern sie weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen und einen Umsatz unter 200 Mio. € erzielen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass diese Unternehmen im Förderantrag (Kap. 2.4) den Anreizeffekt nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 800/2008 der Kommission³ nachweisen.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden insbesondere Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung mit anteiligen Zuschüssen.

- Die Zuwendungshöhe ist abhängig von der Konstellation des Verbundes, dem Innovationsgrad und dem technisch/wissenschaftlichen Risiko des Vorhabens. Detaillierte Informationen für die Kalkulation können dem Merkblatt „Zuwendungsfähige Ausgaben“ entnommen werden.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben müssen die Verbundpartner mit individuellen Eigenanteilen gemeinsam tragen.
- Die Förderhöhe für ein Vorhaben von bis zu 3 Jahren Laufzeit ist auf maximal 500.000 Euro begrenzt.
- Die Fördermittel unterliegen nicht der De-minimis-Pflicht.

Partnerschaftlicher Verbund

Jeder eingebundene Partner soll eigene Kernkompetenzen in das Projekt einbringen. Denkbar sind Kooperationen im Bereich Forschung, Entwicklung, Fertigung und Anwendung zur Schaffung konkreter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie im Bereich der wissenschaftlichen Validierung.

- Die Partner sollten bevorzugt mit ihrer Betriebsstätte in Hessen ansässig sein.
- Partner mit Betriebssitz außerhalb Hessens können in das Vorhaben eingebunden werden. Über die Förderfähigkeit dieser Partner entscheidet die LOEWE 3-Auswahlkommission jeweils im Einzelfall.
- Die Einbindung von Partnern, z.B. Großunternehmen, die zur Stärkung von Standorteffekten in Hessen beitragen, wird begrüßt. Zuwendungsfähige und nachgewiesene Ausgaben dieser Partner, die mit eigenen Mitteln getragen werden, können der Kofinanzierung des Vorhabens zugerechnet werden.
- Unterauftragnehmer werden nicht als Partner angesehen.
- Eine Anbindung des Vorhabens an Aktivitäten regionaler Kompetenznetzwerke, Technologiecluster oder LOEWE-Zentren bzw. LOEWE-Schwerpunkte zur Stärkung des Wissenstransfers oder der Kompetenzerweiterung des Standortes wird ausdrücklich begrüßt.

² Siehe Definition der Stiftung Familienunternehmen (<http://www.familienunternehmen.de>) / Merkblatt zur Einstufung eines Unternehmens.

³ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (hier: eine signifikante Zunahme des Umfangs oder der Reichweite bzw. ein beschleunigter Abschluss des Vorhabens/der Tätigkeit oder ein signifikanter Anstieg des Gesamtbetrags der von den Beihilfeempfängern aufgewendeten Mittel).

Kooperationsvertrag

Bei einem Verbundprojekt ist ein Kooperationsvertrag zwischen den eingebundenen Partnern zu schließen. Ein Entwurf ist dem Antrag zur Prüfung beizulegen.

Darin sind insbesondere die gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Partner, das gemeinsame Projektziel, die jeweiligen Arbeitspakete, die Ausgaben und Finanzierung des Vorhabens, die treuhänderische Mittelverwaltung, die Rechte an der Nutzung und Verwertung der Ergebnisse sowie diskriminierungsfreie Veröffentlichungsrechte für Hochschulen zu regeln.

Bei einem gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprojekt findet zwischen den eingebundenen Partnern in der Regel weder ein Leistungsaustausch noch eine (erfolgsabhängige) Auftragsforschung statt.

Alle Partner vereinbaren die Einhaltung der sich aus der Förderung aus öffentlichen Mitteln ergebenden Pflichten, welche sowohl für direkt geförderte als auch für indirekt geförderte Verbundpartner ohne Einschränkung gilt.

Das „Merkblatt Kooperationsvertrag“ ist zu beachten und die geforderten Passagen in den Entwurf einzuarbeiten.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

- Der erste Schritt im Antragsverfahren ist die Übersendung einer kurzen, aussagekräftigen **Projektskizze** an die Hessen Agentur **vor** Projektbeginn.

Es ist das „Formblatt Projektskizze“ zu verwenden, das auf der Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung steht, und mit den Anlagen per Post einzureichen.

Sprechen Sie die Projektmanager aus dem Team der Innovationsförderung Hessen beim Projektträger Hessen Agentur gerne vorab für eine Sichtung an. Sie können frühzeitig Lücken und Potenziale Ihrer Idee aufzeigen oder Tipps zur Partnerfindung geben.

- Nach positiver Bewertung der Projektskizze durch die LOEWE 3-Auswahlkommission wird der/die Antragsteller/in zur Einreichung eines **Antrags** aufgefordert.
- Nach Diskussion des Antrags in der LOEWE 3-Auswahlkommission und positiver Entscheidung wird die formale **Bewilligung** des Vorhabens durch das zuständige Ministerium eingeholt.
- Im Anschluss wird zwischen der Hessen Agentur und dem/der Antragsteller/in ein **Zuwendungsvertrag** geschlossen.
- Die Vorhaben werden im Antragsverfahren insbesondere auf folgende Faktoren geprüft:
 - Innovationsgrad des wissenschaftlich-technischen Konzepts / Realisierbarkeit / Produktqualität,
 - Verbundprojektcharakter bzw. Verbundstruktur / Qualifikation der Verbundpartner,
 - Kundennutzen / Markttauglichkeit / Marktstrategie,
 - Refinanzierung / technisches, wirtschaftliches sowie wissenschaftliches Potenzial,
 - Beitrag des Projekts zur zukünftigen Positionierung des Unternehmens / der Verbundpartner am Markt,
 - Übertragbarkeit von Ergebnissen / Technologie- und Wissenstransfer in weitere Anwendungen / Branchen.

Der Einbezug von Anwendern als (Praxis-)Partner kann den Anwendungsbezug und den Verbundcharakter des Vorhabens stärken.

In der Regel finden Sitzungen der LOEWE 3-Auswahlkommission alle acht Wochen statt. Skizzen und Anträge sind der Hessen Agentur formgerecht und vollständig innerhalb der gesetzten Einreichfristen vorzulegen, um Eingang zu finden (Termine und Fristen finden Sie im Internet unter www.innovationsfoerderung-hessen.de).

Mittelabruf / Verwendungsnachweisprüfung / Evaluierung

Pro Haushaltsjahr stehen in der Regel drei feste Termine zum Mittelabruf zur Verfügung.

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf Ausgabenbasis gemäß Mittelabruf. Dabei ist eine mindestens zweimonatige Bearbeitungszeit zwischen Mittelabruf und -auszahlung einzuplanen.

Eine ausreichende finanzielle Ausstattung zur Vorfinanzierung der getätigten Projektausgaben ist erforderlich. Die Fördermittel dienen nicht zur Sicherstellung der Liquidität des allgemeinen Geschäftsbetriebs, sondern ausschließlich zur Durchführung des Projekts!

Der/Die Antragsteller/in fungiert als Projektkoordinator/in und ist für die treuhänderische Verwaltung der Zuwendung (Abruf und Weiterleitung der Mittel) für sich selbst und die Verbundpartner verantwortlich.

Daneben verantwortet er die form- und fristgerechte Einreichung von qualitativen und quantitativen Nachweisen (Verwendungsnachweise und Berichte).

Der quantitative Nachweis der Verwendung beinhaltet:

- Belege hinsichtlich getätigter Projektausgaben inkl. Rechnungs- und Wertstellungsdatum (u.a. Stundenaufzeichnungen; Rechnungskopien Dritter, prüfbare Belege geleisteter Maschinen-/Gerätstunden, Nachweise für Abschreibungen, Mieten und Leasingraten),
- Nachweis der Ordnungsmäßigkeit durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. Haushaltsabteilung.

Der qualitative Nachweis der Verwendung ist in Form halbjährlicher Sachstandsberichte und eines aussagekräftigen Abschlussberichtes nach Projektende zu erbringen.

Eine nicht zweckentsprechende und/oder nicht fristgerechte Verwendung der Mittel kann eine Rückforderung nach sich ziehen.

Der im Antrag vorgelegte Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Erreichung der Projektergebnisse verbindlich, d. h. die maximale Förderhöhe des Vorhabens ist vertraglich festgelegt. Eine Unterschreitung des dargestellten Budgets kann den Zuschuss entsprechend anteilig mindern, während Mehrausgaben von den Verbundpartnern selbst zu tragen sind.

Die Projektergebnisse werden in der Regel durch Zwischenevaluierungen und nach Projektende im Rahmen einer Abschlussevaluierung vor Ort geprüft.

Verbreitung von Ergebnissen / Publizitätsvorschrift

In allen Publikationen des Verbundes (z. B. Faltblätter, Broschüren, Poster, Pressemitteilungen, Aufsteller, Internetseiten), die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist die Förderung in der vorgeschriebenen Weise zu nennen. Entsprechende Logos und Schriftzüge werden vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt.

Im Zuge geförderter Vorhaben aus öffentlichen Mitteln ist der Hessen Agentur als Projektträger das Recht zur Veröffentlichung von Projekttitel, Namen und Anschriften des/der Antragsteller/in und der Verbundpartner sowie des Gesamtfinanzierungs- und Fördervolumens einzuräumen.

Besondere Bestimmungen

Bereits im Antragsverfahren und während der Projektlaufzeit sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

Darüber hinaus gelten für Begünstigte, die vom gesetzlichen Anwendungsbereich einschlägiger vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfasst sind, die Vorschriften für die Erteilung von Aufträgen in den jeweils gültigen Fassungen u.a. Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen und das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Die Regelungen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

Rechtliche Grundlagen

Rechtlich bindend ist der zwischen dem/der Antragsteller/in und der Hessen Agentur geschlossene Zuwendungsvertrag.

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Förderrichtlinie zum hessischen Forschungsförderungsprogramm LOEWE
- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO
- Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO
- Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung – Zins-A)
- Anlage 4 zu VV Nr. 45.1 und 51 zu § 70 LHO
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

Kontakt

Weitere Informationen, die Unterlagen für die Einreichung einer Skizze und die Ansprechpartner beim Projektträger Hessen Agentur finden Sie unter der folgenden Internetseite:

<https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/loewe-foerderlinie-3>